



Pressemitteilung vom 25.10.2017

Erster Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf Alfred Josef Schiller bleibt weiterhin suspendiert

Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg hat den Antrag des ehrenamtlichen Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf, Herrn Alfred Josef Schiller, auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 abgewiesen. Damit bleibt der kommunale Wahlbeamte weiterhin vorläufig des Dienstes enthoben.

Gegen den kommunalen Wahlbeamten wurde mit einem seit Ende Juni 2016 rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg wegen Untreue und wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen u.a. eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Vorwürfe betreffen Manipulationen in Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen für den „Dorfladen Kirchdorf“, die dazu führten, dass eine bereits zugesagte Förderung in Höhe von maximal 54.843 EURO nicht an die Gemeinde ausgezahlt werden konnte und der Förderbescheid widerrufen wurde.

Bereits mit einer ersten Verfügung der Landesanstalt für Verwaltungsdirektion Bayern vom September 2016 war der Beamte mit sofortiger Wirkung vorläufig des Dienstes enthoben worden. Begründet wurde dies – auf der Rechtsgrundlage des Art.

39 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) – mit einer aus Sicht der Landesadvokatur Bayern wesentlichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs bei Verbleib des Beamten im Dienst. Auf Antrag des Beamten hatte das Verwaltungsgericht Regensburg im Dezember 2016 die vorläufige Dienstenthebung ausgesetzt. Der Beamte hat zunächst das Amt bis Mitte Juli 2017 weiter ausgeübt.

Die Landesadvokatur Bayern hat nach Abschluss ihrer Ermittlungen Anfang Juli 2017 beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg Disziplinar-klage mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis erhoben.

Die am 13. Juli 2017 erneut durch die Disziplinarbehörde angeordnete vorläufige Dienstenthebung ist auf eine andere Rechtsgrundlage, nämlich auf Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDG, gestützt. Hiernach kann eine vorläufige Dienstenthebung ausgesprochen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Landesadvokatur Bayern ist nach weiterer Prüfung der Vorwürfe, die zum Erlass des Strafbefehls gegen Ersten Bürgermeister Schiller geführt haben, und nach Auswertung der vollständigen Akten des Strafverfahrens zu dem Schluss gekommen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung hat die Landesadvokatur Bayern berücksichtigt, dass der Beamte durch die wiederholte Missachtung der Vergabevorschriften im Kernbereich seiner Pflichten als Erster Bürgermeister versagte und damit seiner Vorbildfunktion und dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht gerecht wurde. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Beamte durch die Manipulationen einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, und auch die von ihm bei der Umsetzung des Projektes „Dorfladen Kirchdorf“ angeführte Eigenleistung

den für die Gemeinde durch den Verlust der Fördermittel entstandenen Schaden nicht annähernd ausgleichen konnte.

Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Landes-anwaltschaft Bayern das Interesse des Beamten an einem weiteren Verbleib im Amt ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass er ein demokratisch legitimierter Wahlbeamter ist. Angesichts der Tatsache, dass der Beamte das Vertrauen der Allgemeinheit in eine auf die Beachtung der Gesetze ausgerichtete Amtsausübung erschüttert und seine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde Kirchdorf in schwerwiegender Weise verletzt hat, hat die Landes-anwaltschaft Bayern es jedoch als ermessensgerecht erachtet, den Beamten vorläufig des Dienstes zu entheben. Die Interessen des Beamten müssen insoweit hinter den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Dieser Einschätzung ist das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg in seinem ablehnenden Beschluss vom 24.10.2017 gefolgt und hat den Antrag des Beamten auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung abgewiesen. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg kann der Beamte Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

Die vorläufige Dienstenthebung vom 13.07.2017 gilt somit weiter. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens in der Hauptsache. Darüber hinaus ist die Disziplinarbehörde jedoch gehalten, die Angemessenheit dieser Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und an möglicherweise veränderte Umstände anzupassen.

Über eine Kürzung von Dienstbezügen musste nicht entschieden werden, da der kommunale Wahlbeamte als Ehrenbeamter lediglich eine Entschädigung

erhält. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt kraft Gesetzes bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, die Dienstgeschäfte auszuüben.

gez. Robert Kirchmaier
Oberlandesanwalt
Pressesprecher

Hinweis: Seit Juli 2016 können Sie der Landesanstaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).